

sollen und um eine Summe von etlichen dreißig Millionen, die zu vergüten sein würden, wenn man den frühern Beschluß der Stände, den die Regierung im Interesse des Landes beantwortete, umstoßen wollte. Ich glaube, die Gründe sind überzeugend genug, daß der Vorschlag der Deputation gerechtfertigt erscheinen muß.

Domherr D. Schilling: Was einmal gesetzlich niedergeschlagen ist, kann nicht wieder in Anregung gebracht werden. Also ist auch der Einwand nicht stichhaltig, daß viele andere Forderungen aufleben würden. Was durch Vergleich oder gesetzliche Bestimmung einmal abgethan ist, kommt nicht mehr in Frage, sondern nur die Forderungen, welche nicht auf die eine oder andere Weise beseitigt worden sind. Ob es übrigens einzelne Individuen oder ganze Corporationen sind, scheint in Bezug auf die Legitimation gleich zu sein. Die Corporationen müssen nachweisen, daß in ihrer Gemeinde solche Individuen vorhanden sind, welche Lieferungen geleistet und dadurch Ansprüche erworben haben. Die Corporation als solche kann das Geld nicht in arcam communem verwenden, sondern muß davon die Ansprüche der Einzelnen befriedigen. Uebrigens ist dies nicht so ganz unbedingt richtig, was der Referent sagt. Wer seine Papiere verloren hat, hat nicht sein Recht, sondern nur den Beweis desselben verloren. Es ist also der Rechtsverlust nur eine Folge davon, daß das Recht nicht bewiesen werden kann. Was endlich meinen Vorschlag wegen Vergleichsunterhandlungen anbetrifft, so scheint die Schwierigkeit, daß man die einzelnen Individuen nicht kennt, dadurch beseitigt werden zu können, daß man die allgemeine Aufforderung erläßt, man solle sich melden und seine Forderung bescheinigen.

D. Großmann: Insofern der Hr. Domherr D. Schilling einen Antrag auf Einleitung von Vergleichsunterhandlungen stellte, möchte dieser nicht erst zur Unterstützung gebracht werden.

Domherr D. Schilling: Ich habe zur Zeit noch keinen Antrag gestellt.

D. Großmann: Ich glaube, daß man aus allgemein rechtlichen Begriffen über das Princip des Decretes und den Vorschlag der Deputation nicht urtheilen könne. Allerdings nach allgemein rechtlichen Begriffen kann auch ein consequentes Unrecht niemals Recht werden, es bleibt ein Unrecht und ein Act der Gewalt, den man entschuldigen, aber nicht rechtfertigen kann. Die Motiven kann ich nicht für ausreichend achten, einmal die Schwierigkeiten der Ausmittelung der Creditoren und auf der andern Seite die Präcedenz, vielmehr beweist mir namentlich die Beziehung auf die Präcedenz, wie gefährlich eine Abweichung vom Pfade des Rechtes sei. Auch sind die Folgen sehr bedenklich, denn daß noch lebende Creditoren übrig sind, beweisen die Klagen, welche sie angestellt haben, und das Rechtsgefühl kann durch die Niederschlagung derselben nur erschüttert werden. Es bleibt also nur der politische Gesichtspunkt übrig, die Rücksicht auf das Wohl des Allgemeinen. Und allerdings

wenn bereits 25 Millionen auf die Weise nicht bezahlt werden können, so schwindet diese kleine Forderung, gegen jene große, als ein unbedeutendes Sümchen von selbst zurück. Allein zu wünschen ist es nicht, daß die Schwierigkeit der Ausmittelung und die Unbekanntschaft der Creditoren mit den Verhältnissen der Landeskassen als Gründe der Gerechtigkeit hervorgehoben werden. Ich finde, wie gesagt, höchstens auf dem politischen Standpunkte einige Beruhigung, aber vollständige immer noch nicht.

Prinz Johann: Ich habe vorhin einen Antrag gestellt, der nicht zur Unterstützung gebracht worden ist. Ich wünschte jetzt zur Entgegnung gegen die Grundsätze zu sprechen, welche Hr. Domherr D. Schilling aufgestellt hat. Ich huldice auch denselben, aber ich stelle ihnen den Grundsatz entgegen: summum jus summa injuria. Wenn ich mich in die Zeit zurück versetze, wo 25 Millionen niedergeschlagen wurden, so bleibt jetzt auch nichts anderes übrig, man hätte eine völlige Verarmung des Landes zu Stande bringen müssen, wenn man sie hätte bezahlen wollen. Ich müßte es also für die schreiendste Ungerechtigkeit halten, wenn wir jetzt diese kleine Summe bezahlen wollten. Jetzt können wir sie nicht anerkennen, um so mehr, da gerade bei dieser Summe viel weniger Billigkeitsgründe in Anschlag kommen. Es sind diese Summen gewissermaßen schon auf die Amtslandschaften ordentlich vertheilt worden, sie haben Lieferungen ausgeschrieben und die Einzelnen entschädigt, es sind also Einzelne, die Lieferungen gemacht haben, nicht betheilt, sondern die Corporationen. Was könnte also geschehen? Man würde diese Summe der Corporation bezahlen, und diese wäre keineswegs verbunden, nochmals die zu bezahlen, die nachweisen können, daß sie Pferde und Naturalien geliefert haben, sondern sie würde berechtigt sein, das Geld ad arcam communem zu ziehen. Entweder würde sie es zu communlichen Zwecken verwenden, oder nach dem Hufenfuß unter sich vertheilen. Dabei aber würden eine Menge Leute getroffen werden, die nichts geliefert haben, es würden Leute entschädigt werden auf Kosten des Ganzen, die damals nichts beigetragen haben. Materiell also, ich sage es nochmals, bin ich überzeugt, würden wir ein Unrecht thun, wenn wir die Forderung anerkannten, und wenn mir das materielle Recht höher steht, als das formelle, so werde ich mich dem Antrage der zweiten Kammer anschließen, vorbehaltlich dessen, was ich vorhin geäußert habe.

Präsident v. Gersdorf: Es ist der Antrag Sr. königl. Hoheit noch zur Unterstützung zu bringen, der, wenn ich recht verstanden habe, so gestellt war: daß die Ansprüche des Meißner Kreises nicht zugleich als niedergeschlagen begutachtet werden, sondern in dieser Beziehung als res integra stehen bleiben.

Prinz Johann: Mein Antrag lautete so: „daß der im Berichte der zweiten Kammer ausführlich besprochene Antrag des Meißner Kreises nicht als niedergeschlagen betrachtet werden möge.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag